

5. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 30.09.2021

abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, einerseits und logopädieaustria, Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10, andererseits.

Präambel

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

Vorwort

Durch diese Zusatzvereinbarung wird die Anlage 5 in der Fassung der 4. Zusatzvereinbarung geändert.

TARIFE

Allgemeine Bestimmungen:

Vor- und Nachbereitungstätigkeiten unmittelbar mit und für die Patienten können innerhalb der Therapiezeit gemacht werden; sonstige Vor- und Nachbereitungen sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.

Bei Behandlungen, die telemedizinisch durchgeführt wurden, ist die Pos.-Nr. der „Vor-Ort“-Behandlung um den Buchstaben „T“ zu erweitern (z. B. LP01 ==> LP01T). Eine Mehrfachverrechnung von logopädischen Einzel- bzw. Gruppenbehandlungen pro Sitzung ist nicht möglich.

Bezeichnung	Tarife	Pos.-Nr.
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	38,00 €	LP01
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 45 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	57,02 €	LP02
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	76,03 €	LP03
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 90 Minuten nur mit ausführlicher Begründung (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten).	114,04 €	LP04
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (2 Personen).	40,58 €	LP11
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 3 - max. 4 Personen).	27,99 €	LP12

Bezeichnung	Tarife	Pos.-Nr.
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 6 Personen).	25,01 €	LP13
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 90 Minuten (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Logopäden, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten) Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 8 Personen).	28,51 €	LP14
Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 90 Minuten Dauer, verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer logopädischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	114,04 €	LP21
Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 60 Minuten Dauer. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	76,03 €	LP22
Ausführlicher Befundbericht Diese Position ist verrechenbar, wenn eine Zuweisung durch einen Vertragsfacharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch eine Spezialklinik erfolgt, sofern ein Befundbericht angefordert wird sowie für jene Fälle, wo sich während der Therapie zeigt, dass der Patient eine Behandlung in einer Spezialklinik benötigt und vom Therapeuten in die Einrichtung zur weiteren Abklärung geschickt wird.	12,48 €	LP23

Bezeichnung	Tarife	Pos.-Nr.
Hausbesuche (vgl. RV § 14 Abs. 1) Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen des Logopäden nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in einer Einrichtung (z.B. in einem Altersheim, in einer Schule, etc.) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld nur einmal pro Behandlungstag (bei einem Patienten) verrechenbar. Bei der Planung von mehreren Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten sind die Regelungen zum Kilometergeld (kürzeste Gesamtwegstrecke) zu berücksichtigen. Für Hausbesuche ist vor der 1. Folgesitzung eine vorherige Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse erforderlich (Anmerkung: Diese Bewilligung wird grundsätzlich mit der Bewilligung für die Therapie erteilt. Falls die Therapie bewilligt, aber der Hausbesuch abgelehnt wird, wird dies bei der Bewilligung erkenntlich gemacht). Dies gilt, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist. Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in Kindergärten und Schulen - diesbezüglich ist eine Zustimmung der ÖGK erforderlich - ist der Hausbesuch und das Kilometergeld ebenfalls nur einmal pro Behandlungstag (d. h. bei einem der Patienten) verrechenbar. In diesen Fällen ist die Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse für die Fahrt in den Kindergarten bzw. in die Schule nicht notwendig. Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) gebührt nur in der Höhe der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Hausbesuch zurückgelegten Wegstrecke. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patienten kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen. Das Kilometergeld wird laufend an das amtliche Kilometergeld angepasst.	38,00 €	LP41
	0,50 €	LP42

„Vernetzungstätigkeiten“
 (die angeführten Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)

Bezeichnung	Tarife	Pos.-Nr.
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe bzw. Angehörigen eines entsprechenden Fachgewerbes behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle pro Abrechnungsjahr limitiert.		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	19,02 €	LP61
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	38,00 €	LP62
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	57,02 €	LP63
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	76,03 €	LP64
Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson (z. B. Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle pro Abrechnungsjahr limitiert.		
Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (z. B. Schule, Kindergarten) so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	19,02 €	LP71
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	38,00 €	LP72
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	57,02 €	LP73

Bezeichnung	Tarife	Pos.-Nr.
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der gemeinsame fachliche Kontakt von Gesundheits- und Betreuungsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist. Die Abrechnung ist mit 5 % der Fälle pro Abrechnungsjahr limitiert.		
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	76,03 €	LP81
pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	114,04 €	LP82

Erläuterungen/Verrechnungsvoraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Vorliegen eines komplexen Krankheitsbildes, welches das Zusammenwirken der oben angeführten Beteiligten zur Erzielung eines Therapieerfolges notwendig macht.
- b) Telefonische/Videotechnische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mindestens 15 Minuten gedauert haben.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist **keine ärztliche Zuweisung** erforderlich.

Strukturpauschale

Ab 01.01.2026 erhalten die Vertragslogopädinnen zur Abgeltung der Mehraufwendungen im Zusammenhang mit vertraglichen Verpflichtungen, wie z. B. die Versorgung strukturschwacher Gebiete im Rahmen der Behandlungspflicht, Führung der vertragsrelevanten Aufzeichnungen, Verpflichtung zur administrativen Mitarbeit sowie zur Auskunftserteilung, eine jährliche Strukturpauschale. Die Ausbezahlung der Strukturpauschale erfolgt im Rahmen der quartalsmäßigen Abrechnung als prozentueller Zuschlag zur Quartalshonorarsumme (exkl. Kilometergeld).

Die Strukturpauschale beträgt im Jahr 2026 2,42 %.

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, berechnet sich die Höhe der Strukturpauschale ab 2027 wie folgt:

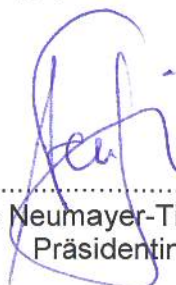
- a) 49,8 % der Strukturpauschale werden ab 01.01.2027 in Höhe der Prognose des Verbraucherpreisindex des Jahres 2027 (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im Dezember 2026) festgesetzt.
- b) Wird die Veröffentlichung der vierteljährlichen Konjunkturprognose des WIFO, inklusive VPI-Prognose, eingestellt, hat an dessen Stelle in lit a eine vergleichbare Prognose zu treten. In diesem Fall haben die Vertragspartner im Einvernehmen eine entsprechende Ersatzprognose zu vereinbaren.
- c) 50,2 % der Strukturpauschale werden ab 01.01.2027 mit der prozentuellen Gehaltsanhebung der Sozialversicherung laut Dienstordnung A (Gesundheitsberufe) des Jahres 2027 festgesetzt.
- d) Die nach lit a, c berechneten Anteile ergeben insgesamt den prozentuellen Zuschlag, welcher der Strukturpauschale des Jahres 2026 hinzuzugerechnet wird.
- e) Für die Folgejahre erfolgt in analoger Weise zu lit a, c, d die Neufestsetzung der Strukturpauschale des jeweiligen Jahres, welche der Strukturpauschale des Vorjahres hinzugerechnet wird. Eine Information an die Vertragspartnerinnen über die geänderte Strukturpauschale erfolgt im Jänner eines jeden Jahres mittels Rundschreiben.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Die 4. Zusatzvereinbarung tritt mit 31.12.2025 außer Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vom 30.09.2021 idgF die von der vorliegenden Zusatzvereinbarung nicht berührt werden, gelten unverändert weiter.

Wien, am 13.01.2026

Für
logopädieaustria



.....
Martina Neumayer-Tinhof, MSc
Präsidentin

Für die
Österreichische Gesundheitskasse



.....
MMag.ª Jutta Lichtenecker
Generaldirektor-Stellvertreterin